

Beilage 83.

Bericht

des landwirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.

Hoher Landtag!

Am 19. März 1902 wurde in Paris das internationale Uebereinkommen zum Schutze der für die Bodenkultur nützlichen Vögel abgeschlossen. Dieses Uebereinkommen wurde abgeschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Portugal, Schweden und der Schweiz.

In dem Uebereinkommen sind gewisse Grundsätze aufgestellt, welche bei der Gesetzgebung der einzelnen Länder berücksichtigt werden sollen.

Als oberstes Prinzip, dessen Verwirklichung von der Gesetzgebung in erster Linie anzustreben sei, erklärt der Artikel I des internationalen Uebereinkommens und der § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes den unbedingten Schutz für die der Landwirtschaft nützlichen Vögel und namentlich für jene Insektenfresser, welche in dem dem Gesetzentwurfe angeschlossenen Anhange A angeführt erscheinen.

Dieser absolute Schutz soll in dem Verbote zum Ausdruck kommen, die hieher zählenden Vögel wann und auf welche Art immer zu töten sowie ihre Nester, Eier und Brut zu vernichten. Ferner wird das Feilbieten sowie der An- und Verkauf derselben in lebendem wie im toten Zustande verboten.

Die Vogelarten, welche diesen qualifizierten Schutz genießen sollen, sind im Anhange A aufgezählt.

Der landwirtschaftliche Ausschuss ist der Ansicht, daß außer den im Anhange A der Regierungsvorlage verzeichneten nützlichen Vögeln nach unseren Verhältnissen auch noch die Spezies der Drosseln, Amseln in dieses Verzeichnis der geschützten Vögel aufzunehmen sei. Er beantragt daher in den Anhang A auch die Schwarzdrossel (Amsel), die Misteldrossel und die Wachholindrossel aufzunehmen.

Der Umstand, daß etwa einzelne im Anhange A angeführte Vögel in Vorarlberg nicht oder nur sporadisch vorkommen, steht deren Aufnahme in das Verzeichnis nicht im Wege, denn der Schutz der nützlichen Vögel beruht nicht allein auf dem Verbote des Fangens und Tötens, sondern soll indirekt auch durch die im Entwurfe statuierten Verkehrsbeschränkungen erzielt werden.

Im Anhange B sind die schädlichen Vögel aufgezählt. Das Fangen und Töten der schädlichen Vögel wird nach Maßgabe der in der jagd- bzw. fischereipolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen jederzeit gestattet.

Mühsichtlich der nützlichen Vögel kann nach dem vorliegenden Entwurfe die Statthalterei im Verwaltungswege den Anhang A durch Aufnahme weiterer Vogelarten ergänzen; bezüglich der schädlichen Vögel kann die Statthalterei im Verwaltungswege den Anhang B ebenfalls durch Aufnahme anderer Vögel erweitern oder aber auch durch Streichung von in diesem Verzeichnisse aufgezählter Vögel korregieren.

Für jene Vögel, welche weder zu den nach § 1 geschützten, noch zu den schädlichen gehören, wird mit Ausnahme der Grotten, der jagdbaren Vögel und des Hausgeflügels, auf welche der Entwurf keine Anwendung findet (§ 5) — eine Schonzeit in der Dauer vom 1. Februar bis 15. September festgesetzt, während welcher das Fangen und Töten dieser Vögel sowie das Feilbieten, der An- und Verkauf derselben im lebenden sowie im toten Zustande verboten wird.

Von einer tagativen Aufzählung der indifferenten Vögel sieht der Entwurf ab. Jene Anordnung, welche das Fangen und Erlegen dieser Vögel betreffen, sind in den §§ 6—14 enthalten.

Zur Ausübung des Vogelfanges ist die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde erforderlich. Diese stellt Fangkarten aus, in welcher die Personbeschreibung des Berechtigten, die Vogelarten, deren Fang bewilligt wurde, das Gebiet sowie die Zeitdauer, innerhalb deren der Vogelfang ausgeübt werden darf, und etwaige im einzelnen Falle als notwendig erscheinende Einschränkungen ersichtlich gemacht sind.

Die Fangkarte darf nur an vertrauenswürdige Personen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben und höchstens auf die Dauer von 3 Jahren ausgestellt werden.

Für allfällige Ausnahmsbestimmungen ist in den §§ 15—17 Vorsorge getroffen. Die Erlassung der einschlägigen Verfügungen ist teils der Statthalterei, teils der Bezirkshauptmannschaft überwiesen und zwar der ersteren in jenen Fällen, in denen es sich um wissenschaftliche Zwecke oder um die Wiederbesetzung sowie um die Verminderung bestimmter Vogelarten im Interesse der Landeskultur handelt, der letzteren hingegen zum Schutze der Kulturen gegen scharenweises Einfallen der Vögel sowie zum Fange und Verkaufe von Stubenvögeln.

Der landwirtschaftliche Ausschuss ist der Anschauung, daß die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes bei richtiger Anwendung und Durchführung der Bestimmungen desselben von reichlichem Nutzen für die Bodenkultur sein wird. Allerdings wird die Wirkung des vorgesehenen Vogelschutzes besonders für Tirol und Vorarlberg dadurch eine tief zu bedauernde Einschränkung erfahren, weil Italien, das Land, in dem der Massenmord der Vögel bekanntlich am ausgiebigsten betrieben wird, dem internationalen Übereinkommen nicht beigetreten ist. — So bedauerlich diese Tatsache ist, glaubt der landwirtschaftliche Ausschuss doch, daß die Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmungen nicht ohne nützliche Wirkung für die Landeskultur bleiben wird und stellt daher folgenden

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem vorliegenden Gesetzentwurfe betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, den 15. Oktober 1908.

B. Fink,
Obmann.

Jodok Fink,
Berichterstatter.

Beilage 83 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die im Anhang A angeführten nützlichen Vögel dürfen weder gefangen noch getötet werden.

Das Feilbieten, der An- und der Verkauf dieser Vögel im lebenden oder im toten Zustande ist jederzeit verboten.

Die politische Landesbehörde kann im Verwaltungswege auch noch andere Vögel als nützlich im Sinne dieses Gesetzes erklären.

§ 2.

Das Fangen und Töten der im Anhang B genannten schädlichen Vögel ist nach Maßgabe der in den jagd-, beziehungsweise fischereipolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen jederzeit gestattet.

Die politische Landesbehörde kann im Verwaltungswege auch noch andere Vögel als schädlich in den Anhang B aufnehmen. In derselben Weise können einzelne der im Anhang B angeführten Vogelarten von der politischen Landesbehörde aus diesem Anhang ausgeschieden werden.

§ 3.

Die Vögel, welche weder zu den nach § 1 geschützten noch zu den schädlichen (§ 2) gehören, dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis 15. September eines jeden Jahres (Schonzeit) weder gefangen noch getötet werden.

Während derselben Zeit ist das Feilbieten, der An- und der Verkauf dieser Vögel im lebenden oder im toten Zustande verboten.

In der Zeit vom 16. September bis 31. Jänner kann das Fangen und Töten dieser Vögel nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 6 bis 14 gestattet werden.

Getötete Vögel dürfen nur in einem solchen Zustande, welcher die sichere Bestimmung ihrer Art ermöglicht, in Verkehr gesetzt werden.

§ 4.

Das Entfernen oder Zerstören der Brutstätten und Nester, das Ausnehmen oder Vernichten der Eier und der jungen Brut aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange B angeführten schädlichen Gattungen und Arten, das Feilbieten, der An- und der Verkauf dieser Nester, Eier und jungen Brut ist jederzeit verboten.

Dem Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Bevollmächtigten steht es jedoch frei, außer der Brutzeit jene Nester zu entfernen, welche sich an oder in Wohnhäusern oder Gebäuden überhaupt oder in Hofräumen befinden.

Die Eier der Mövenarten unterliegen nicht den im ersten Absätze dieses Paragraphen enthaltenen Verbotsbestimmungen.

§ 5.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf exotische, auf die durch jagdgesetzliche Vorschriften als jagdbar erklärten Vögel sowie auf das Federvieh (Hausgeflügel).

§ 6.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird das Nachstellen zum Zwecke des Fangens und Tötens von Vögeln gleichgeachtet.

§ 7.

Der Fang der nach § 3 geschützten Vögel darf nur auf Grund einer von der zuständigen politischen Behörde ausgestellten Fangkarte ausgeübt werden.

Zur Ausstellung der Fangkarte ist die politische Behörde erster Instanz berufen, in deren Amtsgebiete der Vogelfang ausgeübt werden soll.

Die Fangkarte hat den Namen und die Personalbeschreibung desjenigen, dem die Bewilligung

erteilt wurde, die Vogelarten, deren Fang bewilligt wurde, das Gebiet und die Zeitdauer, innerhalb deren der Vogelfang ausgeübt werden kann sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nötig erachtet, zu enthalten.

§ 8.

Das Ansuchen um Ausstellung der Fangkarte ist bei dem Vorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiete der Vogelfang ausgeübt werden soll, mündlich oder schriftlich einzubringen.

In dem Ansuchen sind die Vogelarten, für welche die Fangbewilligung angestrebt wird, dann die anzuwendenden Fangarten und Fangmittel sowie der Ort des beabsichtigten Vogelfanges genau zu bezeichnen.

Falls der Vogelfang auf fremdem Grunde stattfinden soll, ist dem Ansuchen die schriftliche Zustimmungserklärung des betreffenden Grundeigentümers, Pächters oder dessen Bevollmächtigten und, wenn das Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren erfolgen soll, auch jene des betreffenden Jagdberechtigten beizuschließen.

Der Gemeindevorsteher hat das Gesuch, beziehungsweise das über das mündliche Ansuchen aufgenommene Protokoll samt den erwähnten Zustimmungserklärungen an die im § 7 bezeichnete Behörde zu leiten und sich hierbei eingehend darüber zu äußern, ob der angeforderte Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodenkultur und auf die in derselben Gemeinde etwa bereits erteilten Fangbewilligungen zulässig erscheint.

Von der Ausfolgung der Fangkarte ist der betreffende Gemeindevorsteher zu verständigen.

§ 9.

Die Bewilligung zum Vogelfange darf nur an vertrauenswürdige Personen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, höchstens auf die Dauer von drei Jahren erteilt werden.

Die Fangkarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig.

§ 10.

Der Vogelfänger hat die Fangkarte bei Ausübung des Vogelfanges stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuzeigen.

§ 11.

Wenn nach erfolgter Erteilung der Fangbewilligung hinsichtlich der Person des Vogelfängers solche Gründe eintreten oder bekannt werden, welche denselben als nicht vollkommen vertrauenswürdig erscheinen lassen, kann die Befugnis zum Vogel-fange unter Einziehung der Fangkarte wieder entzogen werden.

§ 12.

Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

1. Der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
2. der Gebrauch von Lockvögeln aus den im Anhang A angeführten Arten;
3. der Gebrauch von Fallen jeder Art, insbesondere von Fangkörben, Schlageisen, Schnellbögen (Sprenkeln), Springhölzern, Kloben usw.;
4. der Gebrauch von Schlingen jeder Art, sowohl Boden- als auch Baumschlingen (Dohnen);
5. der Gebrauch von Netzen jeder Art, namentlich von Deck- und Stecknetzen, insbesondere an niederen Hecken und Gebüsch (Staudenetzen), von Strich-, Zug- und Schlagnetzen;
6. der Gebrauch von klebrigen Stoffen (Vogel-leim, Weimruten, Weimspindeln, Weimborsten u. ä.) zur Nachtzeit. Als Nachtzeit gilt der Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.
7. Der Gebrauch von betäubenden und giftigen Mitteln;
8. das Fangen mittels Zudecken von Wassergerinnen (Brünnelfangen) sowie jede Fangart an stehenden und fließenden Gewässern während der Trockenheit;
9. das Fangen zur Schneezeit;
10. alle wie immer gearteten Fangarten und Fangmittel, welche die Erleichterung des Massenfanges und der Massenvernichtung der Vögel bezwecken.

Die politische Landesbehörde kann im Verwaltungswege auch noch andere Fangarten und Fangmittel als verboten erklären.

§ 13.

Die politische Behörde erster Instanz kann erforderlichenfalls die Anordnung treffen, daß die ohne Weisung des Vogelfängers zum Fange aus-

liegenden Fanggeräte mit einem bei dem betreffenden Gemeindevorstande angemeldeten Kennzeichen zu versehen seien, durch welches die Person des Vogelfängers ermittelt werden kann.

§ 14.

Falls Vögel der im Anhange A genannten sowie derjenigen Arten, auf welche sich die Fangbefugnis nicht erstreckt, lebend in die Gewalt des Vogelfängers geraten, so sind dieselben sogleich freizulassen.

§ 15.

Für wissenschaftliche sowie für Zwecke der Wiederbesetzung kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

Der Verkauf präparierter (ausgestopfter) Vögel zu wissenschaftlichen Zwecken seitens der zum Verkehr mit derlei Gegenständen befugten Gewerbetreibenden fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die politische Landesstelle wird ermächtigt, im Verwaltungswege die Anwendung der in den §§ 3, ferner 6 bis 14 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen auf die im Anhange A genannten Vögel während einer ihrem Ermessen anheimgegebenen Zeit für solche Gegenden zu gestatten, in welchen erwiesener Weise eine übermäßige Vermehrung dieser Vögel zum Schaden der Land- und Forstwirtschaft eingetreten ist.

§ 16.

Die politische Behörde erster Instanz kann den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Wein- und Obstgärten, Gärten, Pflanzschulen, von bepflanzten und besäeten Feldern sowie von Waldkulturen, ebenso den zu ihrer Ueberwachung bestellten Organen das Recht einräumen, während einer bestimmten Dauer, erforderlichenfalls auch während der Schonzeit auf solche Vögel zu schießen, welche daselbst durch scharenweises Einfallen Schaden anrichten.

Das Feilbieten, der An- und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis getöteten Vögel ist gleichwohl verboten.

§ 17.

Ausnahmsweise kann die politische Behörde erster Instanz nach Maßgabe der in den §§ 6

bis 14 vorgeesehenen Bestimmungen die Bewilligung zum Fange einzelner der im Anhange A angeführten Vögel als Stubenvögel in der Zeit vom 16. September bis 31. Januar sowie zum Verkaufe derselben während des ganzen Jahres unter angemessenen Vorichten gegen allfällige Mißbräuche erteilen.

Unter denselben Vorichten kann diese Behörde den Verkauf der nach § 3 geschützten, außer der Schonzeit gefangenen Stubenvögel auch während der Schonzeit gestatten.

§ 18.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit dem Gemeindevorsteher, der politischen Behörde erster Instanz und der politischen Landesbehörde zu.

Die politische Landesbehörde hat die ihr in den §§ 1, 2, 12 und 15 vorbehaltenen Verordnungen im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu erlassen. Für diese Verordnungen ist die Genehmigung des Ackerbauministeriums einzuholen. Das Ackerbauministerium entscheidet auch in dem Falle, wenn das Einverständnis zwischen der Landesbehörde und dem Landesauschusse nicht erzielt wird.

§ 19.

Die politische Behörde erster Instanz hat dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im Monate Dezember durch den Gemeindevorsteher in der Gemeinde in ortsüblicher Weise kundgemacht werde.

§ 20.

Die Gemeindevorsteher, die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonal sowie alle öffentlichen Aufsichtsorgane, insbesondere die Organe der Marktpolizei sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Uebertretungen desselben zur Kenntnis der politischen Behörde erster Instanz zu bringen.

§ 21.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Be-

hörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 20 Kronen, im Wiederholungsfalle bis zu 50 Kronen geahndet.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei 10 Kronen einem Tage Arrest gleichzuhalten sind. Ist die Geldstrafe unter 10 Kronen bemessen, so ist die für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eintretende Arreststrafe mit nicht weniger als sechs Stunden festzusetzen.

In dem Straferkenntnisse ist zugleich der Verfall der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester und Eier, ferner derjenigen Geräte auszusprechen, welche zum Fange oder Töten der Vögel, zum Zerstoren oder Ausnehmen der Nester, Brutstätten, Eier oder Brut gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Kann die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfinden, so kann selbstständig auf den im vorstehenden Absatze vorgesehenen Verfall erkannt werden.

§ 22.

Die als verfallen erklärten lebenden Vögel sind sogleich in Freiheit zu setzen, insofern sie dadurch nicht etwa dem Verderben preisgegeben werden; in letzterem Falle ist anlässlich der Verfallserklärung die entsprechende Verfügung zu treffen. Die bis zum Eintritte der Rechtskraft der Verfallserklärung, beziehungsweise bis zur Freilassung allfällig erwachsenen Kosten für die Erhaltung der Vögel sind vom Schuldigerkannten zu tragen. Im Falle eines Freispruches sind die Erhaltungskosten vom Besitzer der Vögel zu zahlen.

Die als verfallen erklärten toten Vögel sind — falls deren Verkauf nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist — zu veräußern, andernfalls zu vernichten. Ist Gefahr vorhanden, daß beschlagnahmte tote Vögel noch vor der Verfallserklärung dem Verderben unterliegen könnten, so sind dieselben, soweit deren Verkauf zulässig ist, zu veräußern und der Erlös bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens von der politischen Bezirksbehörde in Aufbewahrung zu nehmen.

Die als verfallen erklärten Eier und Nester sind, soweit möglich, zu Zuchtzwecken zu verwenden, andernfalls zu vernichten.

Die als verfallen erklärten Geräte sind zu veräußern; doch sind die verbotenen Fanggeräte (§ 12) vorher zur Verwendung in der verbotenen Form unbrauchbar zu machen.

Die in diesem Paragraphen vorgesehene Veräußerung ist im Wege der öffentlichen Feilbietung durch den Gemeindevorsteher zugunsten des Armenfondes jener Gemeinde vorzunehmen, in deren Gebiete die Beschlagnahme erfolgte.

§ 23.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde.

§ 24.

Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde erster Instanz getroffenen Verfügungen — außer Straf- und Uebertretungsfällen — gehen an die politische Landesbehörde, welche endgültig entscheidet.

Nur in jenen Fällen, in denen die politische Landesbehörde eine Verfügung in erster Instanz getroffen hat, ist die Berufung an das Ackerbauministerium zulässig.

Jede Berufung ist innerhalb 14 Tagen, von dem auf den Kundmachungszweck beziehungsweise Zustellungstag folgenden Tage an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche in erster Instanz die Verfügung getroffen hat.

§ 25.

In Betreff der Zuständigkeit der politischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes, des Verfahrens in Uebertretungsfällen und der Berufungsfristen haben die für das politische Strafverfahren im allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Ueber Rekurse, welche gegen ein Straferekenntnis und die damit verbundene Verfallserklärung gerichtet sind, entscheidet in oberster Instanz das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium.

§ 26.

Das Gesetz vom 30. April 1870, L. G. u. B. Bl. Nr. 39, tritt außer Wirksamkeit.

§ 27.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaus und des Innern beauftragt.

Anhang A.

Die Eulen

alle Arten mit Ausnahme des Uhu

der Turmfalke, Kirchfalke

der Nötfelke, Naumannsfalke

der Rotfußfalke, Abendfalke

die Wespenweibe, Wespenbussard

die Spechte

alle Arten

der europäische Bienenfresser

der Wendehals, Drehhals

die Blaurote, Mandelkrähe

der Wiebehopf

der Sprosser, große Nachtigall, Aunachtigall, Wiener Nachtigall

die gemeine Nachtigall, Waldnachtigall, Waldvogel, Nachtigallfänger

das Rotkehlchen, Rotkröpfchen

die Blauehlchen

die Rotschwänzchen

die Braunellen

die Steinschmäger

die Wiesenschmäger

die Rohrfänger

die Grasfänger

die Spotter

die Laubfänger

die Grasmücken

der Zaunkönig

die Meisen

die Goldhähnchen

der Kleiber, Kleiner, Spechtmeise, Baumreiter

der Mauerläufer, Alpenmauerflette

der Baumläufer, Baumutschler

die Lerchen

die Pieper, Breinvogel

die Nachstelzen und Schafstelzen

die Kreuzschnäbel

der Girkiz, Hirngrillerl

die Zeifige

der Stieglitz, Distelfink

die Staare

die Fliegenfänger

die Schwalben

die Segler

der Ziegenmelker, Nachtschwalbe, Nachtschatten

Strigidae

Tinnunculus tinnunculus L.

Tinnunculus Naumanni Fleisch.

Tinnunculus vespertinus L.

Pernis apivorus L.

Picus, Gecinus, Dendrocopus, Picoides, Dryocopus

Merops apiaster L.

Jynx torquilla L.

Coracias garrula L.

Upupa epops L.

Erithacus philomela Bechst.

Erithacus luscinius L.

Rubecula (Erithacus)

Cyanecula (Erithacus)

Ruticilla

Accentor

Saxicola

Pratincola

Locustella, Calamodyta, (Calamodus) Acrocephalus

Cisticola

Hypolais

Phylloscopus

Sylvia, Curruca

Anorthura troglodytes L.

Parus, Panurus, Orites etc.

Regulus

Sitta europaea L.

Tichodroma muraria L.

Certhia familiaris L.

Alauda.

Anthus, Corydala

Motacilla, Budytes

Loxia

Serinus serinus L.

Chrysomitris

Carduelis carduelis L.

Sturnus, Pastor

Muscicapa

Hirundo, Chelidon, Cotyle

Cypselus (Apus)

Caprimulgus europaeus L.

die Störche
 die Schwarzdrossel, Amsel
 die Misteldrossel
 die Wachholderdrossel

Ciconia.
 Turdus merula.
 Turdus viscivorus.
 Turdus pilaris.

Anhang B.

Der Uhu, Buhu, große Ohreule
 die Falken (mit Ausnahme des Turm-, Kötel- und
 Kofußfalken)
 der rote Milan, Gabelweihe
 der schwarzbraune Milan, schwarze Milan, schwarze
 Hühnerweihe
 die Adlerarten
 der Fischadler, Flußadler
 der Seeadler, weißschwänziger Seeadler
 der Sperber, Stößer, kleiner Habicht, Fintenhabicht
 der Habicht, großer Habicht, Hühnerhabicht, Hühnergeier
 die Weihen
 der Eisvogel, Wasserpecht
 der Hausperling, Hauspaz
 der Tannenhäher
 der Kufshäher, Eichelhäher
 die Elster
 die Dohle
 der Koblrahe, Kolkrabe, Rabe
 die Rabenkrähe, gemeine Krähe, Krähenrabe
 die Nebelkrähe, Nebelrabe, grauer Rabe
 die große Speereule, großer grauer Würger, grauer
 Neuntöter, Raubwürger
 der Dornbreher, kleiner Würger, rotrückiger Würger,
 brauner Neuntöter
 der Fischreiher, grauer Reiher,
 der Purpureiher
 der Zwergreiher, kleine Rohrdommel
 die große Rohrdommel
 der Nachtreiher
 die Säger
 die Scharben
 die gemeine Seeschwabe, Flußseeschwabe
 die Lachseeschwabe
 die Taucher

Bubo bubo L.

Falco
 Milvus milvus L.

Milvus korschun Gmel.
 Aquila, Nisaetus
 Pandion haliaetus L.
 Haliaetus albicilla L.
 Accipiter nisus L.
 Astur palumbarius L.
 Circus
 Alcedo ispida L.
 Passer domesticus L.
 Nucifraga caryocatactes L.
 Garrulus glandarius L.
 Pica pica L.
 Lycus monedula L.
 Corvus corax L.
 Corvus corone L.
 Corvus cornix L.

Lanius excubitor L.

Lanius collurio L.
 Ardea cinerea L.
 Ardea purpurea L.
 Ardetta minuta L.
 Botaurus stellaris L.
 Nycticorax nycticorax L.
 Mergus
 Phalacrocoridae
 Sterna hirundo L.
 Sterna nilotica Gmel. (Hass.)
 Urinatores.